

Die moderne Vereinssatzung

Mit 50 Satzungsklauselvorschlägen den Verein für die Zukunft gut aufstellen

Die Satzungsgestaltung: Der rechtliche Rahmen	1
Die „Satzungsautonomie“ und deren Folgen.....	1
Abänderbare und unabänderbare Regelungen.....	1
Satzung konkret: Regelungen zur Satzungsänderung	4
Das Stimmrecht als Bestandteil der Mitgliederrechte	7
Die verschiedenen Arten von Mitgliederrechten	7
Satzungsgestaltungen zum Stimmrecht.....	8
Das Satzungsthema „Mitgliedsbeiträge“	12
Das müssen Sie in der Satzung auf jeden Fall regeln	12
Umlagen und Sonderbeiträge.....	14
Rückwirkende Beitragserhöhung.....	16
Ende der Beitragspflicht.....	16
Das Satzungsthema „Mitgliederversammlung“	18
Die gesetzlichen Regelungen zur MV	18
In welchem Turnus soll die Versammlung stattfinden? ...	18
Wer lädt zur MV ein?.....	19
Die Form der Einladung.....	20
Die Tagesordnung der MV.....	21
Die Beschlussfähigkeit der MV	21
Die virtuelle MV	21
Die schriftliche Beschlussfassung.....	22
Das Protokoll der MV	23

Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.



Für Fragen zur Berichterstattung:

Günter Göbel
Chefredakteur (verantwortlich)
Telefon 0931 418-3061
Fax 0931 418-3080
E-Mail goebel@iww.de



Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):

Andre Brochtrop
Stellv. Leiter Online
Telefon 02596 922-12
Fax 02596 922-99
E-Mail brochtrop@iww.de

LESERSERVICE



Für Fragen zum Abonnement:

IWW Institut, Kundenservice
Max-Planck-Straße 7/9
97082 Würzburg
Telefon 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
E-Mail kontakt@iww.de

SATZUNG

Die Satzungsgestaltung: So stellen Sie Ihren Verein nach den konkreten Bedürfnissen gut auf

| Jeder Verein muss eine Satzung haben. Vereine genießen aber sehr viel Freiheit bei deren Gestaltung. Sie können die Satzung auf ihre Bedürfnisse und Zielsetzungen zuschneiden und sie auch entsprechend anpassen. Die Bedeutung der Vereinssatzung für die praktische Vereinsorganisation ist deshalb kaum zu unterschätzen. VB bespielt deshalb in dieser Sonderausgabe und ergänzenden Beiträgen im „regulären VB“ alle Themen, die über die Satzungsgestaltung i. S. v. Verein und Vorstand geregelt werden sollten und unterlegt das mit Vorschlägen für Musterklauseln. |

Der rechtliche Rahmen: Satzungsautonomie

Grundsätzlich genießen Vereine sehr viel Freiheit bei der Gestaltung ihrer Satzungen. Diese Freiheit ist allerdings nicht unbegrenzt. Es gibt konkrete Beschränkungen durch die gesetzlichen Regelungen des BGB-Vereinsrechts und deren Auslegung durch die Rechtsprechung, die sich im Begriff der „Satzungsautonomie“ niederschlagen. Sie meint die weitgehende Freiheit, Rechte und Pflichten der Mitglieder nach eigenen Maßgaben zu regeln.

Zivilrechtlich ergibt sie sich auf § 25 BGB, wonach die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins durch die Vereinssatzung bestimmt wird – soweit sie nicht auf den einschlägigen BGB-Vorschriften beruht.

Das bedeutet zunächst, dass mangels Satzungsregelung (oder wenn diese rechtswidrig ist) das BGB-Vereinsrecht greift.

§ 40 BGB regelt, welche der BGB-Vorschriften „nachgiebig“ sind, also durch Satzung abgeändert werden können. Zwingend sind nur die Vorgaben, die für eine gesetzeskonforme Organisation unerlässlich sind. Es gibt also einen rechtlichen Kern dessen, was einen Verein ausmacht, von dem die Satzung nicht wirksam abweichen kann.

Eine Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben ist aber nur durch die Satzung möglich, also weder durch Beschluss der Mitgliederversammlung noch durch Vereinsordnungen außerhalb der Satzung. Deswegen kommt der Satzungsgestaltung eine so große Bedeutung zu.

Abänderbare und unabänderbare Regelungen

Die folgende Übersicht zeigt, welche gesetzlichen Vorgaben des Vereinsrechts durch Satzung geändert werden können.

Freiheit bei der
Satzungsgestaltung
macht ...

... über § 40 BGB
sogar BGB-
Vorschriften
„nachgiebig“

Übersicht zeigt das
Gestaltungspotenzial

SATZUNG

Das Thema „Mitgliederversammlung“ durch entsprechende Satzungsgestaltung gut regeln

Die Bedeutung der Vereinssatzung für die praktische Vereinsorganisation ist kaum zu unterschätzen. Die VB-Beitragsreihe zeigt die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten. In Teil 4 geht es darum, wie Sie durch entsprechende Satzungsklauseln das Thema Mitgliederversammlung (MV) nach Ihren Vorstellungen gestalten können.

Die gesetzlichen Regelungen zur MV

Nach § 32 BGB ist die MV unabdingbares Hauptorgan des Vereins. Gesetzlich geregelt ist aber weder, wann die MV einberufen werden muss noch ein bestimmter Turnus für die Durchführung. Als Schutzklausel gegen eine willkürliche Blockade durch den Vorstand sieht das BGB lediglich das Minderheitenbegehren vor.

Wofür ist die MV zuständig?

Die Zuständigkeit der MV muss nicht eigens geregelt werden. Denn die MV ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig (§ 32 BGB). Nur Geschäftsführungs- und Vertretungsaufgaben fallen zwingend dem Vorstand zu. Die häufig in Satzungen zu findenden Auflistungen sind deswegen in fast allen Punkten überflüssig. Geregelt werden muss nur, wenn ein anderes Vereinsorgan – insbesondere der Vorstand – Zuständigkeiten erhält, die sonst der MV zufallen.

Zwar kann sich die Aufgabenteilung zwischen Vorstand und MV durch das sog. Vereinsherkommen – d. h. durch eine stillschweigende Bevollmächtigung – ändern. Dieser „gewöhnliche Geschäftskreis“ des Vorstands kann aber durch Beschluss der MV jederzeit wieder geändert werden und bedarf deswegen keiner Festlegung in der Satzung. Entsprechende Regelungen zur Zuständigkeit des Vorstands finden Sie im nächsten Teil der Beitragsreihe.

In welchem Turnus soll die Versammlung stattfinden?

Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wie oft eine Versammlung stattfinden muss. Das BGB verlangt auch keine turnusmäßigen Versammlungen. Dennoch ist es üblich, den Zeitpunkt der Versammlung in der Satzung wenigstens ungefähr zu bestimmen:

KLAUSEL / MV findet jährlich statt

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Vereine mit geringer Mitgliederbeteiligung können den Versammlungsturnus aber auch einfach offen lassen.

Mitgliederversammlung ist Hauptorgan des Vereins

Allumfassende Zuständigkeit ergibt sich aus dem BGB

MEHR DAZU
lesen Sie in der
Ausgabe 7 | 2025

Gesetz macht keine Vorgaben

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter vb.iww.de finden Sie

■ Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)

■ Archiv (alle Beiträge seit 2006)

■ Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

■ Appstore (iOS)

■ Google play (Android)

→ Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und
Selbstständige auf iww.de/newsletter:

■ VB-Newsletter

■ BGH-Leitsatz-Entscheidungen

■ BFH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,

Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080,

E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur)

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und
Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien
sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist
nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es
notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir
auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies
beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen: Umschlag-Seite 1: © Hoody Baba - stock.adobe.com

Umschlag-Seite 2: René Schwerdtel (Göbel), René Schwerdtel (Brochtrop)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!

**1 Abo =
3 Nutzer**

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

VB VereinsBrief unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen** enthalten.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

IWW INSTITUT

In Ihrem Abonnement enthalten:
Drei Nutzer-Lizenzen für die digitalen Inhalte

Direkt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, grafische Arbeitshilfen u. v. m. – Ihr Abonnement bietet digital umfangreiche Fachinhalte zu Ihrem Arbeitsgebiet.

Aber nicht nur das: Ihr Abonnement enthält automatisch auch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Praxis/Praxis. So können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter www.iww.de/anmeldung

Sie haben noch kein IWW Konto?
Dann registrieren Sie sich zunächst unter www.iww.de/registrierung

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter **Mein Konto > Meine Aktivitäten** oder geben Sie den Link www.iww.de/kundencenter ein.

Anmeldung

Ich bin schon beim IWW Institut registriert.

☐ Angemeldet bleiben

Mein Konto

Letzte Aktivitäten

**Kurzanleitung
herunterladen unter:
www.iww.de/s7219**

